

Aufgrund der § 5 und § 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. I S.11) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), sowie des § 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. 1993 I S. 655ff.), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlthal in der Sitzung vom 06. Dezember 1994 folgende

**Satzung  
für den Plangeltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes  
"Am Bürgerhaus" in Mühlthal, Ortsteil Traisa**

beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für den Plangeltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Am Bürgerhaus" in Mühlthal, Ortsteil Traisa.

**§ 2 Besondere Vorschriften für das Baugebiet "Am Bürgerhaus"**

Für den Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes "Am Bürgerhaus" werden für die Kennziffern 2, 4 und 5 in Ergänzung zu den schriftlichen Festlegungen im Bebauungsplan auch Satteldächer zugelassen. Die Dachneigung beträgt maximal 35°. Bei Hausgruppen im Bereich der Kennziffer 2 ist eine einheitliche Dachart und Dachneigung zu wählen.

Abweichung zu den schriftlichen Festsetzungen im Bebauungsplan, wonach Dachgauben unzulässig sind, wird der Bau von Dachgauben zugelassen. Die Breite der Dachgauben darf max. 3 m betragen. Die Breiten der Dachgauben in einer Dachfläche dürfen darüber hinaus insgesamt max. 50 % der Trauflänge einnehmen.

Dachgauben sind so anzuordnen, dass ein seitlicher Abstand zu den Ortsgängen von mindestens 1,5 m eingehalten wird.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt die Baugestaltungssatzung vom 05. März 1979, soweit darin gestalterische Festlegungen für den Bereich des Bebauungsplanes "Am Bürgerhaus" festgesetzt sind.

Mühlthal, den 15.12.1994

Der Gemeindevorstand:

gez.:

Streicher- Eickhoff  
Erste Beigeordnete